

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

stand geleistet, sondern — unbeabsichtigt — durch ein Abkommen mit der nationalen Macht den unblutigen Übergang zur neuen Herrschaft eher begünstigt. Es wurde für die Eigenart der inneren Umwälzung überhaupt kennzeichnend, daß von militärischer Seite keine Versuche gemacht wurden, die Geltung der alten Staatsautorität mit den Waffen zu behaupten. Das Manifest und weitere Verlautbarungen, die Weisungen des Kriegsministeriums, daß die örtlichen Militärstellen mit den nationalen, leitenden Körperschaften wegen der Erhaltung der Verpflegungsvorsorgen und der Ruhe und Ordnung möglichst einvernehmlich vorgehen sollten, verwischten jede Grenze zwischen staatlichen Neuerungen, die im Sinne des von Oben erlaubten Umbaus als zulässig oder gesetzlich und solchen, die als ausgesprochener Umsturz anzusehen waren.

Die Führer der Slowaken in Ungarn bekannten sich in einer am 30. und 31. Oktober verfaßten Erklärung zur Einheit der tschechoslowakischen Nation und zum Programm ihrer Auslandsbewegung.

In Agram nahm am 29. der Landtag in feierlicher Sitzung, der die obersten zivilen wie militärischen Würdenträger beiwohnten, ein Gesetz an, das Kroatien, Slawonien und Dalmatien mit Fiume aus jedem staatsrechtlichen Verband mit Österreich und Ungarn ausschied und die drei Länder auf Grund der völkischen Einheit der Kroaten, Slowenen und Serben zum Bestandteil eines unabhängigen Nationalreiches erklärte, das die Siedlungsgebiete der drei Stämme ohne Rücksicht auf bisherige Verwaltungs- oder Staatsgrenzen zu umschließen habe. Das gesamte Militär unterstellte sich der nationalen Regierung¹⁾. In Laibach ergriff der slowenische Nationalrat die Leitung der Landesgeschäfte.

Bei der Flotte wurden die Zustände (S. 634), die ein Lagebericht vom 29. Oktober als „stille Meuterei“ bezeichnete, ganz unhaltbar²⁾. Der Großteil der Mannschaften gehorchte einem südslawischen Marinekomitee. Der Ruf an die Nationalräte, durch Sendboten die Erregung zu dämpfen, hatte nichts gefruchtet. Der südslawische Rat in Agram, der das ganze Küstengebiet als seinen Machtbereich betrachtete, verlangte mit der Begründung, daß sich ihm die Landstreitkräfte bereits unterstellt hätten, auch das Verfügungsrecht über die Marine. Damit es zu keinem Gewaltakt käme und wohl auch, um die Flotte vor dem Zugriff der Italiener eher zu bewahren, wurde nach einer Beratung, die der dem AOK. zugeteilte Admiral Ritt. v. Keil mit GO. Arz, dem Chef der Militärkanzlei,

¹⁾ Kerchnawe, Zusammenbruch, 109.

²⁾ Kriegsarchiv (Marinearchiv), Österreich-Ungarns Seekrieg 1914—18, 725 ff.